

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№ 11.

(Ausgegeben den 16. September 1869.)

33. Bekanntmachung,

die Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. Juni d. J.,
die Besteuerung des Zuckers
betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 5 des Bundesgesetzes vom 26. Juni dieses Jahres, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundesgesetzblatt Nr. 26) werden folgende Bestimmungen einer von dem Ausschusse des Bundesraths des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen in Gemäßheit eines Bundesrathsbeschlusses festgestellten Anweisung zur Ausführung jenes Bundesgesetzes hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

A n w e i s u n g

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers.

1.

Zu §. 2 des Gesetzes.

Rohzucker, für welchen der Zollfuß von 5 Thalern für den Centner durch Zuschläge zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19 oder darüber“ oder auch „über Nr. 19“, sowie auch bei geringerer Güte, durch besonderen Antrag, in der Eingang-Declaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebeschuld eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niederen Zollfuß von 4 Thalern für den Centner beansprucht, so darf keine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins nur über die nachstehend bezeichneten, öffentlich bekannt zu machendenämter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen: